

19. Mai 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 256; BGB §§ 276, 611 Haftung des
Arbeitnehmers; RVO §§ 898, 899

- Leitsätze:
- 1) Auch ein Klageantrag ist der Auslegung fähig. Bei dieser Auslegung muß der Wortlaut hinter Sinn und Zweck des Antrags zurücktreten.
 - 2) Über die Anforderungen, die an eine Revisionsrüge gemäß § 139 ZPO gestellt werden müssen.
 - 3) An der Rechtsprechung über die Freistellungspflicht des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer gegenüber, der einem Arbeitskameraden schuldhaft einen Schaden beigesteuert hat, wird festgehalten (BAG in AP Nr. 18 zu §§ 898, 899 RVO; AP Nr. 9 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Sie steht nicht im Widerspruch zum Beschluß des Großen Senats BAG 5, 1 = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO.
 - 4) Die Freistellungspflicht des Arbeitgebers erstreckt sich auf alle Ansprüche, die vom Geschädigten oder seinen Rechtsnachfolgern mit Erfolg gegen den Schädiger geltend gemacht werden können.

Aktenzeichen: 1 AZR 35/60

Urteil des BAG vom 19. Mai 1961

LAG Kiel



1 AZR 35/60

3 Sa 171/58 Kiel

Verkündet

am 19. Mai 1961

gez. Henkelmann,

Angestellte als Urkundsbe-
amter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Wieland für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 27. November 1959 - 3 Sa 171/58 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß im Urteil des Arbeitsgerichts Flensburg vom 8. März 1956 - Ca 460/55 - in Absatz 1 Nr. 2 die Worte: "insbesondere von der Verpflichtung aus dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 26. Oktober 1955 - 3 Sa 60/55 -" gestrichen werden.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision einschließlich der den Nebenintervenienten in der Revisionsin-

stanz entstandenen Kosten.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(Mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten, und zwar beim Kraftfahrtbundesamt Flensburg, als Kraftfahrer beschäftigt. Im November 1952 führte er mit einem Volkswagen-Bus eine Dienstfahrt von Flensburg nach Hamburg aus, an der vier weitere Arbeitnehmer des Kraftfahrtbundesamtes, darunter der damalige Drucker J teilnahmen. Auf dieser Fahrt verursachte der Kläger einen Unfall, bei dem J schwer verletzt wurde. Auf Grund des Unfalls erhielt J Leistungen sowohl von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung wie auch von der Landesversicherungsanstalt. Gegen den Kläger wurde vor dem Schöffengericht Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit Übertretung von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erhoben; er wurde jedoch rechtskräftig freigesprochen.

Sowohl J wie die Landesversicherungsanstalt haben den Kläger in Anspruch genommen für die Schäden, die J durch den Unfall entstanden sind. J hat Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß der Kläger ihm den Unfallschaden ersetzen müsse, und den Kläger zu verurteilen, an ihn ein Schmerzensgeld von 5.000.-- DM nebst Zinsen zu zahlen. Die Landesversicherungsanstalt hat die auf sie kraft gesetzlicher Vorschrift übergegangenen Ansprüche des J in Höhe ihrer eigenen Leistungen in einem weiteren Prozeß gegen den Kläger geltend gemacht.

In dem von J gegen den Kläger angestrenzten Prozeß ist durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden, daß der Kläger verpflichtet sei, J den gesamten Schaden, der ihm aus dem Unfall entstanden war und in Zukunft noch entstehen würde, zu ersetzen mit der Maßgabe, daß der J und den Sozialversicherungsträgern zuzusprechende Ersatz nicht über 100.000.-- DM für Personenschaden und nicht über 10.000.-- DM für Sachschaden hinausgehe; die Feststellung ist unter dem Vorbehalt erfolgt, daß in dem vorliegenden Rechtsstreit rechtskräftig ein entsprechender Freihaltungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte festgestellt würde. Weiter ist der Kläger verurteilt worden, an J ein Schmerzensgeld



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von 5.000.-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 25. November 1952. zu zahlen, jedoch ebenfalls mit dem Vorbehalt, daß in dem vorliegenden Rechtsstreit rechtskräftig ein entsprechender Freistellungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte festgestellt würde. In dem Rechtsstreit der Landesversicherungsanstalt gegen den Kläger war in der Berufungsinstanz ein Urteil ergangen, in dem der Kläger zur Zahlung von rund 1.500.-- DM an die Landesversicherungsanstalt verurteilt war. Dieses Urteil ist in der Revisionsinstanz aufgehoben, die Sache ist in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden. Der Rechtsstreit schwebt noch in der Berufungsinstanz; er ist zur Zeit ausgesetzt.

Zur Zeit des Unfalls war der Kläger Mitglied der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Gewerkschaft ^{lichen} Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe aller Wirtschaftszweige (GUV).

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Beklagte als seine Arbeitgeberin verpflichtet sei, ihn von allen Verbindlichkeiten freizustellen, die im Zusammenhang mit dem Unfall aus November 1952 stünden. Das beziehe sich auch auf die Prozeßkosten. Mit der Klage hat er einen entsprechenden Freistellungsanspruch geltend gemacht. Die Beklagte hat Klageabweisung erbeten. Im Prozeß sind dem Kläger als Nebenintervenienten J. und die Landesversicherungsanstalt beigetreten.

Das Arbeitsgericht hat die vom Kläger mit der Klage begehrte Feststellung getroffen. Es hat im Urteilstenor die Verpflichtung der Beklagten zur Freistellung des Klägers insbesondere auch auf die Beträge erstreckt, die der Landesversicherungsanstalt in dem inzwischen aufgehobenen Berufungsurteil gegen den Kläger zugesprochen waren, ferner auf die Prozeßkosten, die dem Kläger zur Abwehr der von J. und der Landesversicherungsanstalt geltend gemachten Schadenersatzansprüche erwachsen waren.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt, die das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen hat. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, um deren Zurückweisung der Kläger bittet.



- 4 -

Entscheidungsgründe:

I. Die Beklagte hatte in erster Instanz in Abrede gestellt, daß dem Kläger ein Feststellungsinteresse für den geltend gemachten Anspruch zustehe. Das Arbeitsgericht hatte die von der Beklagten vertretene Auffassung abgelehnt und ein Feststellungsinteresse bejaht. Das Landesarbeitsgericht hat geglaubt, dieser Frage nicht weiter nachgehen zu brauchen, da die Beklagte ihren Vortrag zur Frage des Feststellungsinteresses in zweiter Instanz nicht wiederholt habe. Es hat dabei verkannt, daß das Vorhandensein des Feststellungsinteresses eine Prozeßvoraussetzung ist, die in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen auch ohne besondere Rüge geprüft werden muß.

Bei Prüfung dieser Frage ist zu berücksichtigen, daß auch Prozeßanträge auslegungsfähig und unter Umständen auslegungsbedürftig sind. Der Kläger begehrt mit der Klage die "Feststellung", daß die Beklagte zur Freistellung verpflichtet sei. Eine nicht am Wortlaut haftende, sondern Sinn und Zweck des Antrags berücksichtigende Auslegung führt jedoch zu der Auffassung, daß es sich bei der Klage in Wahrheit nicht um eine Feststellungsklage, sondern um eine Leistungsklage auf Freistellung handelt; denn der Kläger begehrt mit der Klage nichts anderes als die Verurteilung der Beklagten, ihn von den Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von J. und der Landesversicherungsanstalt gegen ihn, den Kläger, erhoben werden.

Es kommt also auf das Vorliegen eines Feststellungsinteresses nicht an. Dagegen ist es erforderlich, daß dem Kläger das allgemeine Rechtsschutzinteresse zur Seite steht, das Voraussetzung für eine jede Klage, auch für eine Leistungsklage, ist. Das Vorliegen eines solchen Rechtsschutzinteresses aber muß bejaht werden. Dem Kläger gegenüber sind nicht nur von J. und der Landesversicherungsanstalt Schadenersatzansprüche angedroht worden, vielmehr haben beide diese Schadenersatzansprüche im Prozeßwege bereits geltend gemacht. Der Kläger hat unter diesen Umständen ein berechtigtes Interesse daran zu wissen, ob ihm die Verpflichtung zur Leistung dieses



Schadenersatzes endgültig zur Last fällt oder ob die Beklagte verpflichtet ist, ihn, den Kläger, von seinen Verpflichtungen J . . . und der Landesversicherungsanstalt gegenüber freizustellen. Im Ergebnis ist also der Ansicht der Vorinstanzen beizutreten, daß die Prozeßvoraussetzungen für den geltend gemachten Klageanspruch vorliegen.

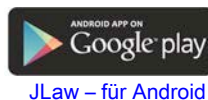
II. Die Revision vertritt die Auffassung, daß das Landesarbeitsgericht gegen § 139 ZPO verstoßen habe. Sie meint, soweit es auf die in der Revisionsbegründung angeschnittenen, in zweiter Instanz noch nicht erörterten tatsächlichen Verhältnisse ankomme, habe das Landesarbeitsgericht die richterliche Fragepflicht verletzt. Diese Prozeßrüge ist nicht schlüssig.

Eine ordnungsmäßige Prozeßrüge nach § 139 ZPO setzt voraus, daß der Revisionskläger genau angibt, wie die von der Revision vermisste Fragestellung des Landesarbeitsgerichts hätte lauten müssen. Weiter muß angegeben werden, was der Revisionskläger für den Fall, daß eine solche Frage in der Tatsacheninstanz an ihn gestellt worden wäre, geantwortet haben würde. Schließlich muß auch noch vorgetragen werden, welche Beweismittel für einen solchen Prozeßvortrag des Revisionsklägers in der Tatsacheninstanz angegeben worden wären. An all dem fehlt es hier. Deshalb kann der Prozeßrüge, die in der Revisionsbegründung geltend gemacht ist, keine Bedeutung zukommen.

III. In der Sache selbst geht das Landesarbeitsgericht davon aus, es könne nicht mehr geprüft werden, ob der Kläger J . . .

gegenüber schadenersatzpflichtig sei oder nicht. Vielmehr sei diese Frage in dem rechtskräftig abgeschlossenen Schadenersatzprozeß des verletzten . . . gegen den Kläger bindend entschieden worden. Die Rechtskraft dieses Urteils müsse sich die Beklagte entgegenhalten lassen, zumal ihr auch im Schadenersatzprozeß der Streit verkündet worden sei. Für die Ansprüche, die die Landesversicherungsanstalt gegen den Kläger erhoben habe, gelte nichts anderes.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Ausführungen des angefochtenen Urteils bedenklich sind. Zunächst hat das Lan-



- 6 -

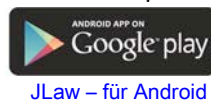
des Arbeitsgerichts übersehen, daß im Prozeß der Landesversicherungsanstalt gegen den Kläger noch kein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Vielmehr ist das Urteil, das im Tenor des vom Landesarbeitsgericht bestätigten erstinstanzlichen Urteils im vorliegenden Rechtsstreit genannt ist, aufgehoben worden. Eine rechtskräftige Entscheidung im Prozeß der Landesversicherungsanstalt gegen den Kläger ist noch nicht ergangen.

Darüber hinaus ist zu beachten, daß die Verurteilung des Klägers, dem verletzten J. Schadenersatz zu leisten, zwar rechtskräftig geworden ist, aber lediglich unter dem Vorbehalt, daß ein Freistellungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte rechtskräftig festgestellt würde. Es ist daher mindestens zweifelhaft, ob den Ausführungen des angefochtenen Urteils über die Rechtskraft der Entscheidung, die im Schadenersatzprozeß des verletzten J. gegen den Kläger ergangen ist, gefolgt werden kann. Diese Frage bedarf jedoch nicht der endgültigen Entscheidung durch den Senat; denn in jedem Falle ist die vom Landesarbeitsgericht zu diesem Punkt gebrachte Hilfsbegründung im angefochtenen Urteil rechtlich fehlerfrei.

Der Senat hat bereits im Schadenersatzprozeß des verletzten J. gegen den Kläger ausgesprochen, daß sich der Kläger J. gegenüber nicht darauf berufen könne, bei der Verursachung des Unfalles treffe ihn, den Kläger, eine nicht schwere Schuld und deshalb hafte er seinem Arbeitskameraden gegenüber nicht. Hier ist zu berücksichtigen, daß die Verletzung des J. durch einen Kraftfahrzeugunfall herbeigeführt worden ist. Fahrer des Kraftfahrzeuges war der Kläger. Für den Halter von Kraftfahrzeugen besteht aber regelmäßig der Haftpflichtversicherungszwang. Die Haftpflichtversicherung deckt auch die von dem berechtigten Fahrer verursachten Schäden Dritter. Die von J. und der Landesversicherungsanstalt geltend gemachten Ansprüche gehen nicht über die Beträge hinaus, in deren Höhe jeder Kraftfahrzeughalter haftpflichtversichert sein muß. Ein Arbeitnehmer, der mit dem Kraftfahrzeug eines haftpflichtversicherten Halters fahrlässig den Arbeitsunfall eines anderen Arbeitnehmers des-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

selben Betriebes verursacht hat, haftet aber dem geschädigten Arbeitskameraden in Höhe der Haftpflichtversicherungssumme auch dann, wenn seine Schuld im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit nicht schwer ist. Das hat der Senat im Urteil im Schadenersatzprozeß J. gegen den Kläger (AP Nr. 18 zu §§ 898, 899 RVO) ausgesprochen. Dieser Auffassung hat sich der Bundesgerichtshof im Urteil vom 1. April 1958, AP Nr. 19 zu §§ 898, 899 RVO, angeschlossen. An ihr wird festgehalten.

Diese Auffassung steht, wie bereits früher ausgeführt wurde, nicht im Widerspruch zum Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts BAG 5, 1 = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO. In diesem Beschluß hat der Große Senat ausgesprochen, bei der Frage nach der Haftung der Arbeitnehmer untereinander komme es entscheidend auf die Zumutbarkeit an. Die von ihm, dem Großen Senat, beschlossene Fassung sei elastisch genug, um eine gerechte Lösung auch in Sonderfällen zu finden, in denen angesichts einer eigens für den Arbeitsunfall der eingetretenen Art eingegangenen Versicherung der Wegfall der Haftung sinnwidrig erscheinen sollte.

Um einen solchen Sonderfall handelt es sich dann, wenn ein Versicherungszwang für Arbeitsunfälle der hier fraglichen Art besteht. Ein solcher Sonderfall liegt aber auch dann vor, wenn zwar kein gesetzlich vorgeschriebenes Haftpflichtversicherungsverhältnis vorliegt, wohl aber eine auf dasselbe Ergebnis hinauslaufende rechtliche Regelung, wie sie im Streitfall eingreift. Auch das hat der Senat bereits im Schadenersatzprozeß J. gegen den Kläger entschieden, und er hat diese Auffassung im Urteil vom 11. Juni 1959, AP Nr. 9 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, bestätigt. Auch hieran ist festzuhalten.

Es kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben, ob sich dieselbe Rechtsfolge nicht schon aus den Erlassen ergibt, die bereits vor 1945 für die Behörden des Deutschen Reichs galten und deren Weitergeltung die Beklagte für ihre eigenen Behörden später ausdrücklich angeordnet hat. Selbst wenn man nicht der Auffassung folgen wollte, daß durch diese



- 8 -

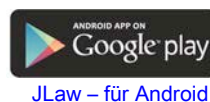
Erlasse die Beklagte gebunden sei, so würde sie doch aus den vorerwähnten Gründen als Quasiversicherer haften und zur Freistellung des Klägers J. . . . und der Landesversicherungsanstalt gegenüber verpflichtet sein.

IV. Die Revision ist nun der Auffassung, daß die Beurteilung des Falles deshalb eine besondere sein müsse, weil wesentliche Momente vorlägen, die die Frage der Zumutbarkeit beeinflussen: Einmal habe die Beklagte als Trägerin der Unfallversicherung durch die Bundesausführungsbehörde dem geschädigten J. . . . bereits die Ersatzleistungen gewährt, die normalerweise von den Berufsgenossenschaften gewährt werden müßten. Zum anderen sei zugunsten der Beklagten zu berücksichtigen, daß der geschädigte J. . . . teilweise höhere Beträge erhalten habe, als er sie ohne den Unfall erhalten haben würde, was sich aus dem im Schadenersatzrecht geltenden Grundsatz der konkurrenten Deckung ergebe. Dieses Vorbringen der Revision ist jedoch nicht geeignet, die Ausführungen des angefochtenen Urteils zu erschüttern.

Freizustellen braucht die Beklagte den Kläger nur von den Ansprüchen, die von dem geschädigten J. . . . und der Landesversicherungsanstalt gegen den Kläger mit Erfolg durchgesetzt werden. In Höhe dieser Beträge besteht die Freistellungspflicht der Beklagten dem Kläger gegenüber jedoch in vollem Umfange. Welche Leistungen die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung J. . . . gegenüber erbracht hat, ist in den Schadenersatzprozessen gegen den Kläger zu berücksichtigen, nicht aber im vorliegenden Freistellungsprozeß. In jenen Schadenersatzverfahren ist auch zu prüfen, welcher Schaden J. . . . durch den Unfall im einzelnen entstanden ist. Sicherlich ist es wegen des im Schadenersatzrecht geltenden Grundsatzes der konkurrenten Deckung möglich, daß J. . . . für einzelne Zeitabschnitte mehr erhält, als der durch den Unfall bedingte Verdienstausfall ausmacht. Soweit aber rechtskräftig festgestellt wird, daß der Kläger J. . . . gegenüber zur Zahlung dieser Beträge verpflichtet ist, besteht auch eine Freistellungspflicht der Beklagten dem Kläger gegenüber; denn die Frei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stellungspflicht des Arbeitgebers geht so weit, wie der Arbeitnehmer mit Erfolg in Anspruch genommen wird.

Die hier von der Revision aufgeworfenen Fragen spielen somit eine Rolle nicht in dem Freistellungsprozeß des Klägers gegen die Beklagte, sondern in den Schadenersatzverfahren gegen den Kläger. Zu einer anderen rechtlichen Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreits bietet sie, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht erkannt hat, keinen Anlaß.

Zuzugeben ist der Revision lediglich, daß nicht klar zu erkennen ist, was das Landesarbeitsgericht damit meint, wenn es im angefochtenen Urteil sagt, sämtliche von der Beklagten selbst oder von ihrer Bundesausführungsbehörde gezahlten Beträge müssten unter den Beteiligten verrechnet werden. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob hierin eine rechtlich fehlerhafte Beurteilung zu finden ist. Denn diese Sätze sind für das angefochtene Urteil nicht tragend. Hier geht es nicht um etwaige Ausgleichungsansprüche. Vielmehr ist hier nur zu entscheiden, ob die Beklagte dem Kläger gegenüber zur Freistellung verpflichtet ist, was aus den obigen Gründen bejaht werden muß.

V. Die Klage kann auch nicht deswegen scheitern, weil etwa der Beklagten ein Anspruch gegen den Kläger wegen des Sachschadens an dem der Beklagten gehörenden beschädigten Kraftfahrzeug zusteht. Es kann dahingestellt bleiben, ob insoweit eine Aufrechnung nicht schon deshalb ausscheidet, weil keine Gleichartigkeit vorliegt. Auch kann es dahingestellt bleiben, ob an sich wegen einer solchen Schadenersatzverpflichtung des Klägers ein Zurückbehaltungsrecht der Beklagten begründet sein könnte. Denn eine Schadenersatzverpflichtung des Klägers besteht schon deshalb nicht, weil er bei Ausführung gefahren geneigter Arbeit den Schaden, der einen Vermögensschaden des Arbeitgebers darstellt, ohne schweres Verschulden verursacht hat. Das Fehlen eines solchen schwerer Verschuldens stellt das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum fest. Angriffe hiergegen werden auch in der Revisionsinstanz nicht erhoben. Deshalb entfällt eine Schadenersatzpflicht des Klägers der Beklagten als seiner Arbeitgeberin



- 10 -

VI. Die Revision macht schließlich noch geltend, daß der Kläger Mitglied der GUV gewesen sei und daß diese deshalb die Verpflichtung übernommen habe, dem Kläger "Versicherungsschutz" zu gewähren hinsichtlich aller Ansprüche, die die Geschädigten gegen den Kläger geltend machen könnten. Aber auch dem kann nicht gefolgt werden. Das Landesarbeitsgericht hat auf Grund der Satzung der GUV ausgeführt, daß diese rechtlich nicht verpflichtet ist, den Kläger von irgend welchen Ansprüchen freizustellen oder für ihn wie ein Haftpflichtversicherer einzutreten. Das bezieht sich nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht nur auf die eigentlichen Schadenersatzbeträge, sondern auch auf die Kosten, die in den Prozessen entstanden sind, in denen Schadenersatzansprüche gegen den Kläger angestrengt worden sind. Dieser Auffassung ist beizutreten.

Das Landesarbeitsgericht ist zu dieser seiner Auffassung gekommen auf Grund einer Auslegung der Satzung der GUV. Diese Auslegung ist in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbar. Eine solche Nachprüfung ergibt, daß sie nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich ist. Würde die GUV ihren Mitgliedern Rechtsansprüche auf Leistungen gewähren, so wäre sie der Aufsicht des Versicherungsaufsichtsamts unterworfen. Das ist aber unstreitig nicht der Fall. Auch ist nicht anzunehmen, daß angesichts der äußerst geringen Beiträge, die die GUV von ihren Mitgliedern erhebt, diese eine rechtliche Verpflichtung zur Erfüllung der Schadenersatzverpflichtungen ihrer Mitglieder eingehen wollte. Sicherlich bilden einen großen Teil der Tatbestände, die zu einer Haftpflicht der Mitglieder der GUV führen können, Kraftfahrzeugunfälle. Bei diesen aber besteht in aller Regel eine Zwangshaftpflichtversicherung hinsichtlich der Unfallfolgen. Wollte sich die GUV gleichwohl verpflichten, für solche Unfallfolgen einzutreten, so würde das letzten Endes nicht den Gewerkschaftsmitgliedern und damit den Mitgliedern der GUV zugute kommen, sondern den Versicherungsgesellschaften. Es kann aber nicht angenommen werden, daß eine solche Unterstützung oder gar Entlastung der Versicherungsgesellschaften in der Absicht der GUV



gelegen hat. Deshalb ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß alle Leistungen, die die GUV erbringt, nur solche freiwilliger Art sind, daß aber keinerlei Rechtsansprüche der Mitglieder gegen die GUV bestehen. Das bezieht sich sowohl auf die eigentlichen Schadenersatzansprüche wie auf die Kosten der Prozesse, in denen die Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Bei dieser Rechtslage ist der Kläger aber auch aus seiner Treuepflicht der Beklagten gegenüber nicht verpflichtet, sich wegen der Freistellung zunächst oder ausschließlich an die GUV zu halten.

VII. Wie eingangs schon betont, hat das Arbeitsgericht in seinem Urteilstenor die inzwischen aufgehobene Entscheidung erwähnt, die im Prozeß der Landesversicherungsanstalt gegen den Kläger ergangen ist. Das Landesarbeitsgericht hat durch Zurückweisung der Berufung diese Formulierung des Urteilstenors erster Instanz gebilligt. Es hat dabei übersehen, daß das von der Landesversicherungsanstalt erstrittene Urteil gegen den Kläger inzwischen aufgehoben ist. Insoweit mußte also der Urteilstenor berichtigt werden. Im übrigen aber konnte die Revision keinen Erfolg haben.

Durch die Berichtigung des Tenors des Urteils erster Instanz ist eine sachliche Änderung nicht eingetreten, da die Klage alle Freistellungsansprüche umfasst, die sich aus den Verpflichtungen des Klägers J. und der Landesversicherungsanstalt gegenüber ergeben. Ob und inwieweit hierzu bereits Urteile vorliegen, spielt dabei keine Rolle. Deshalb bedeutet die Berichtigung des Urteilstenors erster Instanz keine teilweise Klageabweisung und keinen teilweisen Erfolg der Revision. Über die Kosten des Revisionsverfahrens war daher nach den §§ 97 Abs. 1, 101 Abs. 1 Halbs. 1, wie ^{ZPO} geschehen, zu entscheiden.

gez. Dr. Schröder für den erkrankten und Wichmann
an der Unterschrifts-
leistung verhinderten
Bundesrichter Dr. Gröninger:
Dr. Schröder

Wieland

Dr. Rothweiler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)